

## § 2

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises beteiligt sich an der Überprüfung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Lehrer und schaltet erforderlichenfalls die Arbeitssanitätsinspektionen ein.

## § 3

Bei der Feststellung des Zurückbleibens einzelner Schüler muß untersucht werden, ob die Ursachen auf körperlichen, oft leicht zu behebenden Mängeln beruhen. In jedem dieser Fälle sind vor der Einleitung von Maßnahmen des Lehrers zur planmäßigen Förderung solcher Schüler der Jugendarzt und dessen Fürsorgerin hinzuzuziehen, um gesundheitliche und soziale Schäden oder Hemmungen festzustellen. Dabei ist auch dem Problem der außerschulischen Überlastung die nötige Aufmerksamkeit zu widmen.

## § 4

Der Jugendarzt ist verpflichtet, gemeinsam mit dem Schulleiter die Durchführung der hygienischen Bestimmungen insbesondere die gemäß der Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Mai 1951 (MinBl. S. 71) laufend zu überwachen und zu sichern.

## § 5

Bei der Projektierung von Schulen ist darauf zu achten, daß im Einvernehmen mit der Hygiene-Inspektion sämtliche hygienischen Erfordernisse des Baues berücksichtigt sind. Die Pläne sind vom Kreisarzt mitzuzeichnen. In den neu zu bauenden Schulen sind die für die Durchführung des Jugendgesundheitschutzes notwendigen Räume mit der zweckmäßigen Gestaltung einzuplanen.

## § 6

Die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise sind verantwortlich für eine in jährlichen Abständen durchzuführende Überwachungsuntersuchung der Lehrer und Erzieher im Kreisgebiet. Diese Untersuchungen gehören zu den dienstlichen Pflichten der Lehrer und Erzieher. Die Leiter der Schulen haben die Untersuchungen zu überwachen. Verstöße gegen diese Bestimmung sind schwere Dienstvergehen.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich in gleicher Weise auf die Jugendzahnpflege.

## § 8

Für die medizinischen Aufgaben in den Sonderschulen gilt die Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln (GBl. S. 915).

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1954

**Ministerium für Gesundheitswesen**

Steidle  
Minister

**Fünfzehnte Durchführungsbestimmung\***  
**zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.**

Vom 16. November 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird zur Sicherung der Haushaltswirtschaft in den Monaten November und Dezember 1954 folgendes bestimmt:

## § 1

Umsetzungen von Haushaltsmitteln gemäß § 37 Abs. 3 der Staatshaushaltsordnung (GBl. S. 207) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom

5. März 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 241) und § 37 Abs. 4 der Staatshaushaltsordnung dürfen nur in solcher Fällen genehmigt werden, in denen die beantragte, überplanmäßig zu finanzierende Aufgabe gesetzlich begründet oder im Volkswirtschaftsplan vorgesehen, ihre Durchführung unumgänglich notwendig ist und die im Haushaltsplan für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. In allen anderen Fällen, insbesondere zur Finanzierung neuer Aufgaben, die nicht im Volkswirtschaftsplan festgelegt sind, dürfen Umsetzungen nicht vorgenommen werden.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1954

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: Georgino  
Staatssekretär

\* 14. Durchfb. (GBl. S. 682)

**Sechzehnte Durchführungsbestimmung\***  
**zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.**

— **Finanzberichterstattung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft** —

Vom 2. Dezember 1954

## § 1

Der § 1 Abs. 1 der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 — Finanzberichterstattung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 582) wird wie folgt ergänzt:

d) der monatlichen Finanzkurzmeldung (FKM [ÖW]) für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954.

(Nur volkseigene Betriebe, die keine Finanzmeldung nach Buchst. a aufstellen.)

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1954

**Ministerium der Finanzen**

— Hauptverwaltung Wirtschaft —  
L e h m a n n  
Stellvertreter des Ministers

\* 15. Durchfb. (GBl. S. 922)